



Allgemeinverfügung **der Stadt Porta Westfalica zu weiteren kontaktreduzierenden** **Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird durch den Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für **Reiserückkehrer** aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung (Robert-Koch-Institut) gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt **Betretungsverbote** für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen.

2. Für **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen** sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen gelten nachstehende Maßnahmen:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zugelassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende **Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote** sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020.
 - b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020.
 - c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
 - d) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020.
 - e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020.
 - g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

4. Der Zugang zu Angeboten von

- **Bibliotheken** (außer Bibliotheken an Hochschulen),
- **Mensen, Restaurants und Speisegaststätten** sowie
- **Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen**

ist sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten,
- b) Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern,
- c) in Stehimbisseinrichtungen ist mindestens ein Abstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Personen einzuhalten,
- d) Hygienemaßnahmen,
- e) Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen entsprechend der Empfehlung des RKI sind gut sichtbar für die Besucher auszuhängen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

5. **Nicht zu schließen** ist der Einzelhandel für

- Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsaloons,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu **Einkaufszentren**, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 **nur** gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch **die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet**; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. **Sämtliche Verkaufsstellen** im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
9. **Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken sind untersagt.
10. **Alle Veranstaltungen** – unabhängig von ihrer erwarteten Teilnehmerzahl – werden hiermit grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Ausgenommen von dieser Untersagung sind **Blutspendetermine**, die unter Beachtung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen

- die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
- die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und
- Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen,

durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.

11. Versammlungen auch zur **Religionsausübung** haben zu unterbleiben. (Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.)
12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich **30. April 2020, 24:00 Uhr**. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.portawestfalica.de, sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica.

13. Die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wird hiermit aufgehoben.

14. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Dieser Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es besteht die Gefahr einer weltweit unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. In Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Neuinfektionen. Es hat darüber hinaus bereits Todesfälle gegeben.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterien, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Menschenansammlungen jeder Größenordnung vor. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage dauern kann und erst dann erste Krankheitsanzeichen auftreten. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen (Italien), Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) festgestellt.

Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zum Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich auf globaler Ebene weiterhin um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Die Verbreitung des Virus wird durch die WHO als Pandemie eingestuft. Sie definiert eine Pandemie als Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger ausgesetzt ist und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Ziel aller Maßnahmen ist daher, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten, (weitere) Infektionsketten zu verhindern und Zeit für die Entwicklung von bislang nicht verfügbarer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat deshalb in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus mit Erlass vom 17.03.2020 Maßnahmen angewiesen.

Durch diesen Erlass ist die Stadt Porta Westfalica gehalten, dafür Sorge zu tragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. In

diesem Zusammenhang hat sich das Entschließungsermessen, d. h. ob Maßnahmen zu ergreifen sind, auf Null reduziert.

Auch hinsichtlich des Auswahlermessens haben sich nach derzeitigem Kenntnisstand die wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus derart reduziert, dass nur die vorstehend unter den Punkten 1 bis 11 genannten eingriffsintensiven Anordnungen als zielführend erachtet werden können. Auch nach sorgfältiger Interessenabwägung sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen erkennbar, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv wären als die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen.

Die Stadt Porta Westfalica trifft daher unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 die unter den Ziffern 1 bis 14 genannten Anordnungen.

Die sich in den letzten Tagen weiterhin verschärfte Lage hat gezeigt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um wirksam die Eindämmung des Virus voranzutreiben. Es gilt, zur Gefahrenminimierung jede etwaige Ansteckungsmöglichkeit und damit die Initialisierung weiterer Infektionsketten zu verhindern. Dies bedingt, dass der Kontakt von Menschen untereinander auf das Mindestmaß beschränkt wird und nur noch zur Aufrechterhaltung der Versorgung – und hier unter Beachtung größtmöglicher Hygienemaßnahmen – stattfindet.

Bei meiner vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung habe ich auch das Interesse der von dieser Verfügung betroffenen Personengruppen an der ungehinderten Ausübung ihrer gesellschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten gewürdigt.

Das Verbot ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen, so dass das Übertragungsrisiko schon allein aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person besteht. Mildere Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnislage nicht ersichtlich.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **befristet bis zum 30.04.2020**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um eine weitere Ausbreitung zu verzögern oder sogar zu verhindern. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt

nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit:

Gemäß § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beobachtungen, Quarantäne und berufliches Tätigkeitsverbot, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung werden insoweit eingeschränkt. Geregelt ist dies in den §§ 28-31 IfSG.

Laut Zuständigkeitsverordnung des IfSG handelt es sich bei den zuständigen Behörden für die Anordnung von Maßnahmen um die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden (§ 3 Abs. 2 ZVO IfSG).

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 74 und die Straftatvorschriften des § 75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 18. März 2020

gez.
Bernd Hedtmann
Bürgermeister